Zeitschrift: Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin

Herausgeber: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung

Band: 23 (2011)

Heft: 90

Artikel: "Was stört, muss offenbar weg"

Autor: Hafner, Urs / Litscher, Monika

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-552603

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Was **stört,** muss offenbar **weg»**

Die von vielen Städten praktizierte Wegweisung führt zur Entwertung des öffentlichen Raums. Dabei bildet dieser ein Übungsfeld für die Demokratie, sagt die Ethnologin Monika Litscher.

VON URS HAFNER

BILD PETER LAUTH

Frau Litscher, Sie haben untersucht, wie die Städte Bern, St. Gallen und Luzern die Wegweisung aus dem öffentlichen Raum handhaben. Wer wird weggewiesen?

Betroffen sind Akteurinnen und Akteure aus verschiedenen Milieus und Altersgruppen. Die mediale und politische Zuschreibung lautet meist «Randgruppen», seit ein paar Jahren auch «Jugendliche».

Ich vermute: Weggewiesen wird, wer zu viel Alkohol trinkt und Lärm macht, zum Beispiel pöbelnde Jungmänner.

So einfach ist es nicht. Was heisst schon pöbelnde und betrunkene Jugendliche? Das sind pauschale Zuschreibungen. Gerade beim jungen Menschen steht ein solches Verhalten in einem bestimmten Kontext: Es geht um das Erwachsenwerden, um Übergangsrituale, um das Auslotsen von Grenzen. Dieser Fall ist ein ganz anderer als beispielsweise der erwachsene Alkoholkranke.

Beide können von Gesetzes wegen weggewiesen werden.

Die Gesetzgebung ist unterschiedlich. Bern hat die Wegweisung als erste Stadt Ende der neunziger Jahre eingeführt. In der politischen Debatte ging es um die Auflösung der offenen Drogenszene. Im Vordergrund steht die Störung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit durch Gruppen. In St. Gallen wird zudem die Hinderung Dritter an der so genannten bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raums aufgeführt, in Luzern zusätzlich die Verletzung des Pietätsgefühls Dritter. Nicht jeder, der sich auffällig verhält, wird weggewiesen. Die Anwendung der Norm ist eine Frage der Verhältnismässigkeit, es kann aber prinzipiell jeden treffen.

Einen alten Mann auf einer Parkbank?

Alte Menschen nicht, aber vielleicht bald? Viele der von uns Interviewten waren nicht im Vollrausch, als sie weggewiesen wurden. Wer zum Beispiel bettelt, stört. Oder wer lange im öffentlichen Raum verweilt, ohne etwas zu tun. Unter unseren Fällen ist eine junge Frau, ein Partygirl. Auf den ersten Blick hätte ich nicht gedacht, dass sie weggewiesen wurde. Bei der Wegweisung handelt es sich nicht um einen Straftatbestand, sondern eine sicherheitspolizeiliche Massnahme. Es geht meist um Empfindlichkeiten Einzelner und des Publikums.

Ich kann mich als Privatperson bei der Polizei melden und sagen: Diese Person stört mich, weisen Sie die bitte weg?

Ja, das können Sie machen. Ladenbesitzer, die sich an Leuten vor ihrem Geschäft stören, rufen die Polizei an. Natürlich reagiert diese nicht immer mit Wegweisungsmassnahmen.

Wenn ja, dann weist sie die Leute direkt weg?

Das ist unterschiedlich. In St. Gallen und Luzern können Personen zum Beispiel mündlich für 24 Stunden weggewiesen werden. In St. Gallen darf man vorher wieder auftauchen, wenn man nüchtern ist, da sich die Massnahme gegen das Verhalten richtet. In Bern stellt man eher schriftliche Verfügungen aus, das heisst Gruppen werden auf den Polizeiposten mitgenommen und erhalten einen so genannten Perimeter, der in der Regel drei Monate lang für ein bestimmtes Gebiet gilt.

Erheben die Weggewiesenen Einspruch?
Das hat mich überrascht: Es gibt nahezu keinen Widerstand. Es gibt zwar ein Recht auf Rekurs, aber das nimmt niemand wahr. Viele Weggewiesene kennen es nicht einmal. Bei einer Einsprache entstünde eine juristische und vielleicht auch öffentliche Debatte: Die Verfügungen würden genauer begründet, die Praxis diskutiert. Das wäre interessant.

Wie reagieren die Betroffenen?
Bei vielen Weggewiesenen herrscht ein starkes Unrechtsempfinden. Sie verstehen die Wegweisung nicht und erfahren sie als willkürlich. 16-Jährige, die eine Lehre oder die Mittelschule absolvieren, machen regelmässig die tiefgreifende Erfahrung des Unerwünscht-Seins. Das ist nicht gut. Sie sitzen abends auf einer beleuchteten Parkbank, trinken Bier und werden weggewiesen.

Welche Argumente wurden in den städtischen Parlamenten vorgebracht, um die Wegweisung durchzusetzen?
In Bern die Bekämpfung des Drogenhandels und der Alkoholikerszenen, also die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. In St. Gallen war die Rede von mehr Sicherheit, Ruhe und Ordnung und von der Angst vor der Bildung einer offenen Drogenszene. Luzern hat auch andere Gruppen im Visier, die Jugendlichen, meist im Hinblick auf mehr Sicherheit und Sauberkeit. Bei dieser Verknüpfung geht es vor allem um Standortmarketing.

Und wie haben die Gegner argumentiert?
In Bern mit dem Einwand, man müsse «Randgruppen» vor dem Ausschluss schützen, oder dem Verweis auf die Gefährdung der Grundrechte. Gegenstimmen wurden meist nur vor der Einführung des Gesetzes laut, nachher sind sie verstummt. Momentan hat der Ruf nach Freiheit und der Garantie der Grundrechte einen geringeren Stellenwert als der nach mehr Sicherheit.

Steht die Wegweisung im Widerspruch zu den Grundrechten?
Unsere demokratisch verfassten Gesellschaften haben seit dem 19. Jahrhundert unter anderem die Rechtsgleichheit, die Grund- und Freiheitsrechte, also das Recht der Bewegungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit, erkämpft. Aber es sieht so aus, als ob derzeit der öffentliche Raum auf Kosten dieser Rechte homogenisiert würde. Was stört, muss offenbar weg. Die Möglichkeit, in diesem Raum das öffentliche Mit- oder Nebeneinander auszuhandeln, zu diskutieren, rituell zu geniessen, wird beschnitten. Ich wünschte mir, dass wir mehr Kompetenzen für den öffentlichen Raum erwerben.

«Das Recht auf Rekurs nimmt niemand wahr.»

Was meinen Sie damit?
Dass wir lernen, mit dem Anderen umzugehen, Unterschiede und Gegensätzliches zu ertragen. Zu diesen Kompetenzen gehört auch, dass man sich auf Unerwartetes einlässt, dass nicht alles schon zum Voraus bekannt, nicht alles kalkuliert ist. Die Wegweisung ist ein Indikator dafür, wie wir mit dem gesellschaftlichen Anderen umgehen. Und was anders ist oder so erfahren wird, hängt ab von Werten und Einstellungen.

Nochmals: Ich sitze auf einer Bank, möchte die Zeitung lesen, befürchte aber, angepöbelt zu werden. Das ist ein unerfreulicher Zustand.
Fragen Sie sich, weshalb Sie diese Ängste empfinden. Mit der Wegweisungspraxis wird die Stadt unterteilt. Man suggeriert die Existenz sicherer und sauberer Orte und solcher, die es angeblich nicht sind. Meist geht es um Unsicherheiten und Ängste, die auf bestimmte Gruppen projiziert werden und dann an einem konkreten Ort handhabbar scheinen. In Bern wird die Wegweisung seit 13 Jahren praktiziert, doch die Leute fühlen sich deswegen kaum wohler oder sicherer.

Die Wegweisung ist also keine Reaktion auf mehr Lärm und Schmutz im öffentlichen Raum?
Das Publikum fühlt sich im öffentlichen Raum immer mehr durch Dinge und Menschen gestört, die dort sichtbar Platz haben müssten. Das heisst nicht, dass alles überall erlaubt sein soll oder es manchmal nicht zu laut oder schmutzig ist. Doch öffentliche Räume müssen im öffentlichen Interesse begehbar sein: Dort sollen sich verschiedene Milieus treffen können. Mit der Wegweisung kann man seine privaten Interessen als öffentliche ausgeben. Viele Leute wollen sich mittlerweile in der Öffentlichkeit so fühlen wie daheim, im privaten Raum. Der freie Zugang zum öffentlichen Raum geht verloren, er wird auf bestimmte Funktionen eingeschränkt. Doch öffentliche Räume sind eine Grundbedingung städtischer Gesellschaften. Sie ermöglichen das Aushandeln von Gegensätzlichem und bilden so auch ein Übungsfeld für die Demokratie.

Die Politik erhofft sich von der Wegweisung mehr Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Erreicht sie dieses Ziel?
In Bern ist die Drogenszene weitgehend aus dem öffentlichen Raum verschwunden, wozu aber auch flankierende Massnahmen beigetragen haben. Die Befürworter sagen, dass sie sich bewährt hat. Auch in anderen Städten wird die Massnahme als nützlich angeschaut. Aus der Sicht der Wissenschaft fällt die Bilanz differenzierter aus. ■

Monika Litscher

Monika Litscher ist Dozentin am Institut für Soziokulturelle Entwicklung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie hat Ethnologie, Volkskunde und Völkerrecht studiert und doktoriert zum Thema Urbane Szenerien. Mit einem interdisziplinären Team (Peter Mösch, Marco Schmutz, Beat Grossrieder) hat sie im Dore-Projekt «Wegweisung aus öffentlichen Stadträumen» die Städte Bern, St. Gallen und Luzern untersucht.

Wegweisung aus öffentlichen Räumen

Dass die Polizei Personen oder Gruppen aufgrund ihres als störend empfundenen Verhaltens aus öffentlichen Räumen wegweisen kann, ist in fast allen Kommunen der Schweiz gesetzlich verankert. Statistisch ist die Praxis in der Schweiz wenig erfasst. In den Städten Bern und St. Gallen werden pro Jahr rund fünfhundert Personen weggewiesen.